

Angabe von

Steuerinformationen

gemäß § 139a der Abgabenordnung

Meine Steuer-Identifikationsnummer lautet:

Steuer-Identifikationsnummer

Meine Wirtschafts-Identifikationsnummer lautet:

Wirtschafts-Identifikationsnummer nur für Firmenkunden

Ich beauftrage die Bank mit der Abfrage meines Kirchensteuermerkmals beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)

- anlässlich der Begründung der Kundenbeziehung
- als Bestandskunde mit Wirkung zum 01.01. des Folgejahres

Die nachfolgenden Hinweise zur Kirchensteuer auf private Kapitalerträge habe ich zur Kenntnis genommen.

Hinweise zur Kirchensteuer auf private Kapitalerträge

Ab 01.01.2015 sind die Banken gesetzlich verpflichtet, die auch bisher fällige Kirchensteuer auf die Abgeltungsteuer automatisch an das Finanzamt abzuführen. Liegt ein ausreichender Freistellungsauftrag oder eine NV-Bescheinigung vor, wird keine Kirchensteuer abgeführt.

Das betrifft Sie nur, wenn Sie Mitglied einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft sind. Ansonsten besteht kein Handlungsbedarf.

Um den Kirchensteuerabzug vornehmen zu können, müssen wir beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abfragen, ob Sie einer Religionsgemeinschaft angehören. Dies erfolgt jährlich zwischen dem 01. September und 31. Oktober („Regelabfrage“). Die Auskunft erhalten wir verschlüsselt in Form eines Kirchensteuerabzugsmerkmals (KiStAM), sodass der Datenschutz gewahrt ist.

Ihr Vorteil: Ihre Kirchensteuerpflicht auf Kapitalerträge ist abgegolten. Weitere Angaben in der Steuererklärung entfallen.

Wozu dient die Anlassabfrage?

Die Anlassabfrage ergänzt die jährliche Regelabfrage. Das Ergebnis der Regelabfrage wird beim Steuereinbehalt des Folgejahres berücksichtigt. Damit für Sie bereits im laufenden Jahr der Kirchensteuereinbehalt sichergestellt werden kann, ist eine sofortige Abfrage möglich. Bitte beachten Sie: Wenn für Sie im laufenden Jahr bereits Kapitalerträge gutgeschrieben wurden, erfolgt die Abfrage stets mit Wirkung für das Folgejahr.

Widerspruchsrecht gegenüber dem BZSt

Wenn Sie nicht möchten, dass das BZSt Ihre Daten übermittelt, können Sie der Datenweitergabe gegenüber dem BZSt widersprechen. Der Widerspruch muss spätestens zwei Monate vor der KiStAM-Abfrage beim BZSt eingelegt werden (im Fall der Regelabfrage daher bis spätestens 30.06.). Ein einmal eingelegter Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf. Das BZSt meldet Ihren Widerspruch dem Finanzamt, das Sie dann zur Abgabe einer Steuererklärung bzgl. der Kirchensteuer auffordern wird.

Ihren Widerspruch richten Sie bitte direkt an das BZSt, An der Kuppe 1, 53225 Bonn, Telefon 0228 406-1240. Das entsprechende Formular finden Sie unter www.formulare-bfinv.de unter dem Stichwort „Kirchensteuer“.

Rechtsgrundlagen für dieses Verfahren: § 51a Abs. 2c, 2e Einkommensteuergesetz; Kirchensteuergesetze der Länder.

Wichtig:

- Bei Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern wird für Zwecke der Kirchensteuererhebung im Steuerabzugsverfahren die auf gemeinschaftliche Konten/Depots entfallende Kapitalertragsteuer hälftig aufgeteilt.
- Bei anderen Gemeinschaftskonten/-depots (z. B. von Geschwistern oder bei Investmentclubs), bei Treuhandkonten und -depots oder betrieblichen Konten und -depots wird Kirchensteuer nur in der Veranlagung festgesetzt.

Das KISTAM wird von der Bank stets für das gesamte Kalenderjahr bzw. ab Beginn der Geschäftsbeziehung) dem Steuerabzug zugrunde gelegt. Unterjährige Änderungen können daher nur im Wege der Veranlagung berücksichtigt werden. Anlassabfragen, die ab 2015 durchgeführt werden, setzen daher voraus, dass im Abfragezeitpunkt noch keine Kapitalerträge geflossen sind.



Ort / Datum / Unterschrift



Kunde